

# Luzerner Tagblatt.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Nro. 199.

den 22. August 1880.

**Abonnements:**  
 jährlich. 6 Monate 3 Monate.  
 für Luzern zum Abholen Fr. 10. — Fr. 5. — Fr. 3. 50.  
 durch die Post „ 12. — „ 6. — „ 3. —  
 durch die Post „ 12. 80 „ 6. 40 „ 3. 40.

**Insertate:**  
 die einseitige Zeile oder deren Raum 10 Cts.  
 für Wiederholungen . . . . . 8 „  
 Insertate von 2 Zeilen und weniger . . . 5 „

Sonntag.

## Zur Abstimmung über die Bundesrevision.

(Korr. aus der Bundeskanzlei.)

Nach der bundesrätlichen Beschlusstimmung zum Beschlusse-Entwurf für die Revision der Bundesverfassung vertheilt sich die eingelangten Unterschriften auf die einzelnen Kantone wie folgt:

	Gültige	Ungültige	Total
Zürich	12,948	568	13,516
Bern	10,262	762	11,024
Luzern	2,303	78	2,379
Uri	680	47	727
Schwyz	701	381	1,082
Obwalden	2	80	82
Nidwalden	188	8	196
St. Gallen	1,358	74	1,432
Zug	638	31	669
Fribourg	510	103	613
Solothurn	911	19	930
Baselst. A.	303	584	887
Baselst. N.	40	53	93
Schaffhausen	3,119	320	3,439
Appenzell A. Rh.	378	5	383
„ S. Rh.	133	4	137
St. Gallen	6,603	186	6,789
Graubünden	3,787	158	3,945
Argau	2,674	187	2,861
Schurgau	1,325	69	1,394
Leysin	25	—	25
Basel	501	2	503
Basel N.	453	83	536
Neuchâtel	2,163	84	2,247
Genève	106	58	163
	52,688	3,398	56,086

Die zum 10. August, wo die Revision durch das Departement des Innern begonnen, wurden noch 2486 und am 18. August 19 Unterschriften eingeklagt.

Der Bundesrat wirt in seiner Beschlusstimmung im Weiteren einen Rückblick auf die das Bauhandwerkermonopol betreffende Motion Jacob, die Eingabe der Abgeordnetenversammlung des Volkvereins und deren Beschlüsse in der Bundesversammlung, und tritt dann in das Revisionsbegehren der Unterzeichner selbst ein, welches, obgleich sie sich auf den Art. 120 der Bundesverfassung stützen, sich nicht damit begnügen, der Bestimmung dieses Artikels folgend, einfach Revision der Bundesverfassung zu verlangen, sondern einen bestimmten Artikel bezeichnen und an dessen Stelle einen neuen in Form und Inhalt festsetzen. In Bezug auf den letzteren Punkt hält der Bundesrat ein solches Begehren für konstitutionell unzulässig, da die Bundesverfassung keine solche Volksinitiative weder für Gesetze und Beschlüsse, noch für Verfassungsbestimmungen kennt. Einzig der Bundesversammlung stehe das Recht zu, bei einer Revision Inhalt und Form der neuen, dem Volke und den Kantonen zur Abstimmung zu unterbreitenden Verfassungsbestimmungen festzusetzen. Das Initiativbegehren könne deshalb nicht so gemeint sein. Wohl aber lasse es sich sagen, daß es unzulässig gewesen wäre, die Bürger zur Unterstützung einer Revision des Art. 39 aufzufordern, wenn nicht gleichzeitig klar und deutlich jedem Unterzeichner vorgelegt worden wäre, in welchem Sinne die Revision des Art. 39 aufgeführt und angestrebt werde, und daß somit diese formulirte Darlegung lediglich die Bedeutung einer Motivierung und Präzisierung des eigentlichen Begehrens habe. Auch die Abstimmung über eine einzelne Verfassungsbestimmung wird als konstitutionell nicht zulässig erklärt. „Den Bürgern“, heißt es da, „kann selbstverständlich nicht vorgeschrieben werden, welche Begehren sie stellen sollen und können. Wenn 50,000 für gut finden, die Revision eines einzelnen bestimmten Verfassungsartikels zu verlangen, so ist an und für sich dagegen nichts einzuwenden. Aber während eines von 50,000 Schweizerbürgern unterstützten Verlangens einer Revision der Bundesverfassung diese selbst die unmittelbare Anfrage an das Volk garantiert, ist diese Garantie einem Begehren, welches die Revision auf einen einzelnen bestimmten Artikel beschränken will, nicht gegeben.“

Dann aber macht eine Revision des Art. 39 auch eine solche anderer Artikel notwendig. Die Einführung des Notenmonopols würde eine Erweiterung der finanziellen Hülfquellen des Bundes und eine gewisse Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit nach sich ziehen. Es müßte deshalb der Artikel 42, welcher die ständigen Hülfquellen des Bundes bestimmt, und der Art. 31, der neben der Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit gewisse Vorbehalte aufweist, ergänzt werden. Die Beseitigung der Gefahr, daß die Revision über diese Punkte hinausgreife, kann nach der Ansicht des Bundesrates nicht dadurch erreicht werden, daß die Anfrage an das Volk einen bestimmten Artikel nennt, da die Bundesversammlung immerhin die Befugniß besitze, von sich aus jede Verfassungsbestimmung in Revision zu nehmen, selbst wenn das Volk nur eine solche des Art. 39 beschließen würde, was aber nach dem klaren Wortlaut der Verfassung und des Bundesgesetzes über die Begehren um Revision derselben nicht zulässig sei. Der Bundesrat stimmt am Schluß seiner Beschlusstimmung die Vorzüge der allgemeinen Fragestellung („Soll eine Revision stattfinden oder nicht?“) wie folgt:

„Die allgemeine Fragestellung läßt der eventuell neu zu wählenden Bundesversammlung ihr verfassungsmäßiges Recht; sie hindert sie nicht, sich in der Revision zu beschränken oder je nach Umständen weiter auszugreifen. Sie tritt denselben, welche einen bestimmten Artikel im Auge haben, in keiner Weise zu nahe und beraubt sie keiner Garantie. Sie hat nicht den Nachtheil, durch Hervorhebung einzelner Artikel von vornherein Mißverständnisse und grundlose Beschränkungen wahrzunehmen. Sie entspricht der Wahrheit, insofern sie das Volk darüber nicht im Zweifel läßt, daß das bejahende Votum viel Umfassendes in sich birgt und daß daraus ebenso gut eine Langsamveränderung, viele bringende Aufgaben führende, weitgreifende Bewegung, als ein gut verlaufener, rasch abschließender, eng umgrenzter Revisionsakt hervorgehen kann. Sie stellt endlich eben deswegen die eventuellen Neuwahlen unter den richtigen Gesichtspunkt.“

## Edgenossenschaft.

Ein gutes Wort. Im Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, herausgegeben von Dr. Ludwig Richter, findet sich ein Bericht über den Fortgang der sozialistischen Bewegung in der Schweiz, verfaßt von S. Gruntlich. Die Schlusssätze lauten:

„Wohl zeigen die Zustände in der Schweiz viele Schattenseiten, die schon manchen Schwärmer etwas über von seinem Idealismus geblüht haben, und wir schweizerischen Sozialdemokraten bemühen uns, die Schattenseiten anzupflichten und zu untersuchen, um sie ausmerzen zu können. Nichtsbedauerlicher ist, unserer Meinung nach, der Bestand dieser kleinen Föderation von Nationalitäten, die sich sonst so oft feilschig gegenüber setzen, von Behauptung für die ganze politische Entwicklung Europas. Wägen die monarchisch-militärischen Mächte aber oft sehr zuweilen sein mit der allgrößten unrepublikanischen Dienstfertigkeit einer schwachen (?) Regierung, im Innern müssen sie doch Angst haben vor dem Vorbild, das die Schweiz den Büchern gibt, indem sie ihnen zeigt, wie sie sich miteinander vertragen und alle ihre Angelegenheiten auf dem friedlichen Wege der Diskussion und der Abstimmung erledigen können. Darum sind die schweizerischen Sozialdemokraten, bei aller Anerkennung internationaler Brüderlichkeit, gute Schweizer-Patrioten.“

Gruntlich ist als Redaktor des „Gruntlichen“ Dr. Vogelzanger einmütig bestätigt worden. Was den Druck des Vereinsorgans betrifft, so hat keiner der Bewerber das absolute Recht erhalten, doch ist der bisherige Drucker, Dr. Krebs in Bern, stark im Vorrang. Es findet daher eine zweite Abstimmung statt.

Luzern. Die Bern-Luzernerbahn hat im Monat Juli 1257 Fr. per Kilometer eingenommen, gegen 1147 Fr. im gleichen Monat des Vorjahres.  
 — Die Luzerner Rigibahn-Gesellschaft hat im

Juli dieses Jahres Fr. 76,330. 28 eingenommen gegen Fr. 66,001. 66 im gleichen Monat des Vorjahres.  
 (Zu Gunsten der Betriebsdirektion erlauben wir uns, die Bemerkung anzubringen, daß die Biffern ihrer betagographischen Mittheilung nur mit Wägen kenntlich sind, so abgefaßt sind sie D. Red.)

Grate (Sonntag) findet in Luzern eine Versammlung von Stenographen der Zentralschweiz statt, zu welcher der hiesige Stenographenverein eingeladen hatte. Beginn der Verhandlungen Vormittags 10 Uhr im Kasino. Nachmittags gemeinschaftlicher Spaziergang. Zweck dieser Versammlung ist hauptsächlich die Gründung eines zentral-schweizerischen Stenographenvereins.

Luzern. Einen Vorschlag zur „Ehre“ in Sachen des Kurkaufs macht ein hiesiger Einwohner, indem er meint, man möge den Bau des Vereinshauses des katholischen Gesellenvereins (1) „so unterstützen, daß derselbe zugleich den eigentlichen Zweck und den eines großen Versammlungsortes für die verschiedenen öffentlichen Zwecke, sowie auch den eines Kurkaufs erfüllen kann.“

Wir fürchten sehr, dieser in allem Ernst (durch gleichlautende Eingabe an die Redaktionen des „Baterland“ und des „Tagbl.“) gemachte Vorschlag sei ebensovienig geeignet, der Ausführung des langjährigen Projektes Vorschub zu leisten, wie die kürzlich berührten Eisenbahnen der hiesigen Hoteller.

Merkenstein. (Korr. vom 21. Aug.) Letzte Nacht circa 12 Uhr schlug der Blitz in Haus und Scheune des Anton Koch im obern Thurn und scherte in ganz kurzer Zeit dieselben ein. Die ziemlich zahlreich samelte konnte kaum das Leben und die Viehweide retten, alles Andere wurde ein Raub der Flammen.

Willisau u. In einer Einsetzung aus Willisau, welche wir des gewählten Stils wegen nicht vollständig aufnehmen können, wird gesagt, daß es dort nicht besser stehe, als in Korrespondenz in Nr. 191 unserer Blätter aus Luzern berichtet habe. Auch dort habe man Faulenzen und Müßiggänger, welche in den Wirtschaften das große Wort führen, von den öffentlichen Anstalten (Schulen, Brunnen, Beleuchtung u.) profitieren, aber dann, wenn sie eine beschwerte Steuer bezahlen sollten, erklären: Wir haben nichts!

Der Einfender richtet an die Behörden die eindringliche Mahnung, die Polizeistunde pünktlich zu handhaben und keinen nächtlichen Lärm und Balgerien zu dulden, wie solche in Willisau an der Taggebirgung seien und zwar manchmal bis zum Morgen. (Walt der Korrespondent nicht vielleicht etwas zu schwarz? D. Red.)

Bern. Letzten Dienstag ist der spanische General Zabala mit 12 Geniesoffizieren und 9 Unteroffizieren in Karberg eingetroffen, um die auf der Karberg-Neuenburger Straße vorzunehmende internationale Bauausführung zu leiten. Im Laufe dieser Woche werden auch noch eine Anzahl schweizer Geniesoffiziere eintreffen, welche die Spanier bei diesen Arbeiten zu unterstützen haben. Zur Bemerkung der Insurgenten und der verbotenen Straßenübergänge hat die Regierung von Bern dem Leiter des Unternehmens eine Anzahl Bauhänger zur Verfügung gestellt.

Ein Knabe von circa 10 Jahren, Samuel Reichen, Samuels Sohn, zu Karberberg, ging neulich in die Zündhütchenfabrik auch dem Nachl. Er gewachte beselbst rothen Phosphor und nahm ein Stengelchen davon in die Hosentasche, um mit einem Kameraden am Abend damit ein Feuer zu machen. Klein der Phosphor entzündete sich in der Tasche des Knaben und lief demselben Feuerflammen am Bein oder Schenkel hinunter auf die Ferse. Der brennende Phosphor ritz dem Knaben durch das Bein hinunter einen tiefen Graben auf. Die Schreien- und Schmerzrufe waren herzerregend. Der Knabe hat bringen, man möge ihn todtschlagen, damit er von den Schmerzen befreit würde. Der Arzt hingegen hofft, den Knaben noch davon zu bringen, wenn Brand- und Wundheiler demselben nicht aufreihen.

Zürich. Der „Landbote“ erlitt folgende drohliche Beschädigung: Ein im Bezirksgeschäftlich qualifizirter Bürger des Kantons verlangt vom Kassationsgericht Aufhebung eines Strafurtheils, das jüngst wider ihn erlassen worden, von